

Anfrage
der Abgeordneten
Helga Stöver, Michael Hagedorn (CDU)

Betr.: Grundstücksverkauf an der Kuhtrift – Kennt der neue Eigentümer seine Pflichten?

Das etwa 47 Hektar große Grundstück an der Kuhtrift ist Anfang des Jahres aus dem Bundeseigentum an einen privaten Investor veräußert worden. Bei dem neuen Eigentümer handelt es sich um die ImmoForst OHG, Forst- und Grundstücksverwaltung aus Dinkelsbühl, die am 2. August 2012 neu gegründet wurde. In der Ausschreibung war beschrieben, dass die Nutzung des Grundstückes nicht zu einer Einschränkung der öffentlichen Begehbarkeit über ausgewiesene Wege des Grundstückes führen darf.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Sind dem Bezirk die Pläne der ImmoForst OHG bekannt? Wenn ja, welche Nutzung sieht der Eigentümer für das erworbene Grundstück vor? Wenn nein, warum nicht?
2. Seit wann ist die öffentlichen Zuwegung von der "Kuhtrift" zur "Stader Straße" (Fuß- und Radweg zwischen Autobahnabfahrt Heimfeld und dem eingezäunten Grundstück Kuhtrift 12) gesperrt?
3. Wer hat die Sperrung und aus welchem Grund veranlasst? Wie wurden die Bürger über die Sperrung informiert und wann wird die Sperrung planmäßig wieder aufgehoben?
4. Welche Verpflichtung hat der Eigentümer, den geteerten Straßenzug „Kuhtrift“ von der Heimfelderstraße bis hinter der Autobahnunterführung in Stand zu halten? Gibt es besondere Anforderungen an die Instandhaltung der Autobahnunterführung? Ist diese Verpflichtung dem Eigentümer mitgeteilt worden?
5. Wie verhält es sich mit der Verkehrssicherungspflicht für Straße und Gehweg (Schlaglöcher, Streupflicht) ?
6. Welche Möglichkeiten bestehen seitens des Bezirksamtes die Instandhaltungs- als auch Verkehrssicherungspflicht zu kontrollieren und durchzusetzen?
7. Ist dem Bezirk die Planung des Eigentümers, einen Waldkindergartens zu betreiben, bekannt? Wenn ja, wie steht der Bezirk dieser Planung gegenüber?
8. Wird sich der Bezirk finanziell an dieser Planung beteiligen? Wenn ja, in welcher Form?

9. Waldpflege und Wiederaufforstung abgeholzter oder geschädigter Waldflächen ist nach dem Bundeswaldgesetz Pflicht des Eigentümers (BWaldG § 11). Hat man den neuen Eigentümer auf die Pflege- und Wiederaufforstungspflicht aufmerksam gemacht? Ist dem Eigentümer eine Frist zur Wiederaufforstung vorgegeben worden?